



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)**
zum
**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Unterhaltvorschussgesetzes und anderer Gesetze
(Unterhaltvorschussentbürokratisierungsgesetz)**

I. Gesamteinschätzung

Der Unterhaltvorschuss (UVG) ist ein wichtiges familienpolitisches Instrument, das armutsverhindernd wirken kann. Im Jahr 2009 bezogen 487.627 Kinder diese Ersatz- bzw. Ausfallleistung.¹ Grundsätzlich begrüßt der VAMV Bestrebungen zur Entbürokratisierung, da diese Alleinerziehenden und der Verwaltung in der Praxis die Handhabung des UVG erleichtern kann. Allerdings sieht es der VAMV als problematisch an, wenn eine Entbürokratisierung mit einer Verschlechterung der Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder einhergeht. Deshalb lehnt der VAMV den Referentenentwurf in einigen Punkten entschieden ab, da diese Kürzungen zu Lasten alleinerzogener Kinder zur Folge haben würden.

Zudem weist der VAMV darauf hin, dass eine Entbürokratisierung von Verfahren nicht der einzige Punkt ist, an dem Handlungsbedarf im UVG besteht. Der VAMV bedauert, dass im vorliegenden Entwurf nicht das ebenfalls im Koalitionsvertrag verankerte Ziel aufgegriffen wurde, die Altersgrenze für den Bezug zu erhöhen. Der VAMV betont, dass jede Altersgrenze im UVG, die von den Altersgrenzen im Unterhaltsrecht abweicht, eine willkürliche Setzung ist. Die Praxis zeigt, dass die gesellschaftliche Realität immer weniger der ursprünglichen Begründung eines „Übergangsinstruments“ entspricht, da barunterhaltspflichtige Elternteile auch langfristig nicht der Unterhaltspflicht nachkommen. Der VAMV empfiehlt deshalb erstens eine Anhebung der Altersgrenze auf 18 und die Aufhebung der gedeckelten Bezugsdauer. Allein im Jahr 2009 fielen 30.952 Kinder wegen Vollendung des 12. Lebensjahres aus dem Bezug, weitere 45.737 Kinder, da sie die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten überschritten hatten. Zweitens begrüßt der VAMV das Vorhaben, Instrumente zu schaffen, um die Rückgrifffrage zu erhöhen und unterstützt das Ziel des vorliegenden Entwurfs, auf diese Art und Weise die Unterhaltsverpflichteten zur regulären Zahlung des Unterhalts anzuhalten.

II. Zu den Rechtsfragen im Einzelnen

Zu Nummer 1. a) § 2 UVG

Der VAMV begrüßt, dass durch die bestehende Koppelung des Unterhaltvorschusses an den Mindestunterhalt nach § 1612 BGB das sächliche Existenzminimum des Kindes (§ 32 Abs. 6 EStG) gedeckt sein soll. Der VAMV betont allerdings, dass um dieses Ziel zu erreichen, eine Harmonisierung zwischen § 2 Abs. 2 mit § 1612b BGB aussteht: In Folge

¹ Scheiwe, Kirsten (2011): *Sozialleistungen für Alleinerziehende und ihre Kinder – ein Problemaufriss. In Lebenslage Alleinerziehend – wo ist das Problem? ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Berlin.* S. 33 – 55.

wird systemwidrig das volle Kindergeld vom UVG abgezogen (statt des hälftigen Kindergeldes, das dem betreuenden Elternteil zusteht), so dass durch den UV das sächliche Existenzminimum im Ergebnis nicht gedeckt ist.

Zu Nummer 1. b), § 2 Abs. 3 UVG

In diesem Punkt lehnt der VAMV den vorliegenden Entwurf ab: Erstens ist nicht zu erkennen, wie das Ziel, Klarheit zu schaffen bezüglich der Frage, was als Unterhalt zählt oder was nicht, durch den vorliegenden Änderungsvorschlag erreicht werden kann: die Formulierung „andere zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs bestimmte und diesen ganz oder teilweise deckende Leistungen“ führt zu keiner Klarstellung, sondern zu einer Grauzone zwischen Mindest-, Mehr- und Sonderbedarf. Sind Zahlungen für die Musikschule Mehr- oder Mindestbedarf? Zählen die neu gekauften Turnschuhe als Unterhalt?

Zweitens verweist der VAMV bezüglich **Nummer 1. bb), § 2 Abs. 3**, Zahlungen an Dritte, auf die bestehende Rechtsprechung zum Mehrbedarf: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat explizit herausgearbeitet, dass Zahlungen an Kinderbetreuungseinrichtungen nicht zum Mindestbedarf zählen, sondern dass es sich um Mehrbedarf handelt: „Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind in den Unterhaltsbeträgen, die in den Unterhaltstabellen ausgewiesen sind, unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts nicht enthalten“, urteilte der BGH (XII ZR 65/07).

Der VAMV weist nachdrücklich darauf hin, dass mit Blick auf Verbindlichkeit und Verlässlichkeit ein wesentlicher Unterschied zwischen titulierten Unterhaltsansprüchen und Leistungen an Dritte besteht, auch wenn diese regelmäßig erfolgen. Der VAMV spricht sich gegen eine Verschiebung von Geld- hin zu Sachleistungen aus. Im Sinne Alleinerziehender und ihrer Kinder sieht es der VAMV als unerlässlich an, dass der Gesetzgeber nicht hinter den Anspruch eines titulierten, dynamisierten Unterhaltsanspruches zurücktritt. Der Mindestunterhalt muss durch direkte Zahlungen gesichert sein.

Zu Nummer 2.), § 3 UVG

Diese Verkürzung der Anspruchsdauer lehnt der VAMV ab. Die Bezugsdauer auch für Zeiträume anzurechnen, für die der Unterhaltsvorschuss im Nachhinein zurückgezahlt werden muss, ist eine Kürzung zu Lasten Alleinerziehender und ihrer Kinder. Der VAMV empfiehlt erstens eine qualitativ hochwertige Beratung seitens der Verwaltung für die Antragstellenden sicher zu stellen, um durch gute Beratung und Information Überzahlungen zu vermeiden. Zweitens ist zu bedenken, dass insbesondere die in Nummer 1. b), § 2 Abs. 3 UVG geplante Ausweitung der Anerkennung von Zahlungen als Unterhalt in der Praxis leicht zu einer Überzahlung führen kann, da diese weniger planbar sind als ein titulierter Unterhaltsanspruch. Es ist zu befürchten, dass statt einer Entbürokratisierung ein erhöhter Aufwand sowohl für Alleinerziehende als auch für die Verwaltung die Folge sein wird. Drittens empfiehlt der VAMV, als effektives Mittel der Entbürokratisierung die Deckelung der Bezugsdauer aufzuheben, da so bei Überzahlungen ein aufwändiges Hin- und Her-Rechnen der Bezugsdauer gänzlich entfällt.

Zu Nummer 3.), § 4 UVG

Gegenwärtig wird Unterhaltsvorschuss rückwirkend auch für den Monat vor der Antragstellung gezahlt. Der Referentenentwurf sieht vor, diese rückwirkende Möglichkeit des Bezugs zu streichen. Diese Änderung sieht der VAMV kritisch. 60 Prozent der Alleinerziehenden leben nach Trennung und Scheidung in dieser Familienform. Es wird verkannt, dass Trennung und Scheidung ein Prozess sind, in der die Zahlung von Unterhalt ein Feld sein kann, über das Konflikte ausgetragen werden. Es braucht Zeit, bis die Unterhaltszahlungen geordnet erfolgen, sofern sie denn geleistet werden. Das Armutsrisko nach Trennung und Scheidung ist für Alleinerziehende und ihre Kinder überproportional hoch, in dieser Phase ist die armutsverhindernde Wirkung des UV existenziell. Der VAMV lehnt daher das Streichen der rückwirkenden Zahlung ab. Außerdem weist der VAMV darauf hin, dass anders als im Referentenentwurf angenommen, wegen Erreichen der Altersgrenze

durchaus ein Monat Bezug für die Berechtigten verloren gehen kann. Der VAMV empfiehlt stattdessen, eine Entbürokratisierung dadurch zu erreichen, die Prüfung der „zumutbaren Bemühungen“ zu verschlanken, denn das würde sowohl für Alleinerziehende als auch für die Verwaltung eine Verfahrensvereinfachung darstellen.

Zu den Nummern 4.-6.), §§ 6,7,10 UVG

Der VAMV unterstützt die geplanten Änderungen, die im Wesentlichen darauf zielen, den Rückgriff zu verbessern, etwa durch Ausweitung der Auskunftspflichten über den barunterhaltspflichtigen Elternteil. Wenn ein höherer Rückgriff zu einer besseren Quote beim gezahlten Unterhalt führt, kommt das Alleinerziehenden und ihren Kindern direkt zu Gute. Der VAMV teilt die im Referentenentwurf vertretene Auffassung, dass bereits aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit eines Kontenabrufs Unterhaltsschuldner in höherem Umfang ihren Unterhaltspflichten nachkommen würden. Der VAMV unterstreicht die Relevanz der geltenden Regelung in § 7 Abs. 3 UVG, nach der laufende Unterhaltszahlungen Vorrang vor Rückgriffsforderungen haben.

Zu Nummer 7.), § 12 –neu- UVG

Der VAMV begrüßt die geplante Evaluierung, welche Auswirkungen die Ausweitung der Auskunftsmöglichkeiten über den barunterhaltspflichtigen Elternteil nach § 6 Abs. 6 hat und unterstreicht, dass verlässliche aktuelle Daten über die Zahlung von Kindesunterhalt ausstehen.

Berlin, 11. Oktober 2011
Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.
Miriam Hoheisel